

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Nutzung der Unterkünfte für wohnungslose Menschen
der Stadt Göttingen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Stadt Göttingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte für wohnungslose Menschen der Stadt Göttingen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der städtischen Wohnungslosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung wohnungsloser Menschen in der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt Göttingen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen:
- (2) Unterkünfte sind städtische Wohnungen, von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen (§ 2) sowie Gemeinschaftsunterkünfte (§ 3) entsprechend der Satzung über die Unterbringung wohnungsloser Menschen in der Stadt Göttingen.
- (3) Die Nutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (4) Die Gebühren für Unterkünfte nach § 2 werden pro qm und Monat, für Unterkünfte nach § 3 pro Bett und Kalendertag berechnet und mittels eines Nutzungsgebührenbescheides festgesetzt.
- (5) Die Nebenkosten werden kostendeckend festgesetzt. Sie werden bei Nutzungsbeginn mittels einer Pauschale entsprechend der Unterkunftsgröße sowie einer Pauschale für Kosten für Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Schornsteinfegergebühren für die allgemeine Schornsteinreinigung, Grünflächenunterhaltung, Kehrgebühren, Sonderreinigung in allgemeinen Räumen und die Abfallentsorgungsgebühren festgesetzt.
- (6) Versorgungsanträge für Strom und Gas, sind von den Nutzern/Nutzerinnen direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb dem Nutzer/ der Nutzerin in Rechnung gestellten Kosten hat dieser/ diese zu tragen.

§ 2

Wohnungen

Die monatliche Nutzungsgebühr (NG) beträgt je qm Wohn- und Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft mit den Nebenkosten (NK) für Wohnungen

	NG	NK	Summe
- mit Bad/ohne Heizung (Kohleofen)	3,50 € +	2,50 €	6,00 €
- mit Bad/mit Heizung			
- Königsallee Nr.254:	4,70 € +	3,70 €	8,40 €
- angemietete Wohnungen			
- Hartjenanger Nr.1+3:	4,70.€ +	4,60 €	9,30 €
- Maschmühlenweg Nr.135,137,139:	4,40.€ +	3,00 €	7,40 €
- Neuer Weg Nr.1+3:	4,70 € +	4,60 €	9,30 €

§ 3

Gemeinschaftsunterkünfte

Die Nutzungsgebühr beträgt einschließlich der Nebenkosten pro Bett und Nacht für

Gemeinschaftsunterkünfte in Gebäuden:

- mit Heizung:	4,80 €
- ohne Heizung:	4,60 €

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft dem Nutzer bzw. der Nutzerin zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt ist. Werden aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

- (2) Die Gebühr wird in den Fällen des § 3 mit Zuweisung der Unterkunft fällig. In den Fällen des § 2 wird die Nutzungsgebühr mit Ablauf des Kalendermonats fällig. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich nach Fälligkeit, spätestens jedoch bis zum 05. des Folgemonats zu zahlen.
Die Gebühren gemäß § 3 werden mit ihrer Entstehung fällig und sind sofort, spätestens jedoch bis zum 05. des Folgemonats zu zahlen
Die Nutzungsgebühren sind unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Göttingen zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Göttingen, den

Stadt Göttingen

(Meyer)
Oberbürgermeister